

thomas.kuske@bafu.admin.ch

An das
Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung zu 12.402
3003 Bern

Effretikon und Bern, 5. Juli 2018

**Vernehmlassungsantwort in Sachen parlamentarische Initiative Ständerat J. Eder (ZG):
Änderung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (12.402)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) mit seinen rund hundertfünfzig Firmenmitgliedern und damit gegen 1'300 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschafts- und Stadtökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik und vielen weiteren, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung. Die Gelegenheit, zur angedachten Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes Stellung beziehen zu können, nehmen wir sehr gerne wahr:

Die Ausgangslage ist klar und bekannt; Sie kann aktuell wie folgt umrissen werden: Die ursprüngliche Absicht, mit der parlamentarischen Initiative von Ständerat Eder, die Energiewende zu beschleunigen und durch Bevorzugung auch kleinerer Energieanlagen in der Schweiz flächendeckend, das heisst eben auch in nationalen Schutzgebieten zur Realisierung zu verhelfen, ist bereits erfüllt. Sie wurde mit der Annahme der Energiestrategie 2050 auf der Ebene Verfassung und Gesetz bereits erreicht. Wenn nun gemäss Initiativtext unspezifisch und für eine grosse Anzahl weiterer (Bau-)vorhaben «von kantonaler Bedeutung» ebenfalls die Schutzwirkung der nationalen Inventare in Frage gestellt werden könnte, dann würde hiermit ein neues umweltpolitisches Spannungsfeld aufgeladen.

Drei gewichtige Argumentationsfelder sprechen unseres Erachtens klar gegen dieses Revisionsvorhaben:

1. Bisherige Gefährdungen von Schutzgütern
2. Verantwortungsvermischung unter den politischen Ebenen sowie:
3. Verlust der Verlässlichkeit von Gesetzgebung und Inventaren:

1. Die bereits heute ausgeprägte Gefährdung vieler Schutzgüter auch (oder gerade innerhalb) der Inventargebiete:

Im Gegensatz zu Ständerat J. Eder (FdP / ZG) erachtet es Nationalrat K. Fluri (FdP / SO) als zentral «...immer wieder die Qualität im Zusammenhang mit Nutzungsabsichten einzufordern, aber auch hartnäckig dort zu intervenieren, wo gesetzeswidrige Eingriffe drohen!» Zitat aus dem Jahresbericht 2017 der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL).

Rückblickend hatte das BLN als Instrument des Natur- und Landschaftsschutzes leider bis heute eine relativ schwache Schutzwirkung. Diesen Sachverhalt wies bereits 2003 eine Evaluation der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle PVK des Bundesparlaments nach: Bei zwei Dritteln der BLN-Objekte wurde das Schutzziel schon in den 1990er Jahren nicht erreicht. Dass viele Inventarobjekte des BLN dennoch im heutigen Zustand erhalten sind, ist nicht selbstverständlich. Einerseits konnten bekanntlich schon bisher verschiedenste Projekte in BLN-Gebieten realisiert werden, soweit der Eingriff nicht schwerwiegend war; andererseits müssen wir vermuten, dass die Summe aller Eingriffe in BLN Gebieten letztlich zu deren belegten Degradierung geführt hatte.

2. Die ordnungspolitisch klar unerwünschte Aufgaben- und Verantwortungs-Vermischung zwischen den Staatsebenen: Bund, Kantone und Gemeinden

Bund, Kantone und die meisten Gemeinden erarbeiten seit Jahrzehnten je für Ihre Zuständigkeits-Ebene und in enger Absprache mit der oberen (evtl. unteren Ebene) Inventare in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, sowie Denkmalpflege. Jede politische Ebene soll grundsätzlich selbständig für Zielerreichung, Weiterentwicklung und die Überwachung dieser Inventare zuständig sein.

Aus landschaftsökologischer Sicht dürften aber das Oberhasli, das Pays d'Enhaut oder der Maltantone mit Fug als ähnlich gewichtig wie der «innere Landesteil von Appenzell-Innerrhoden» betrachtet werden, obschon sie lediglich ein Bruchteil der entsprechenden Kantonsfläche ausmachen. Damit wird aufgezeigt, dass die notwendige Einheitlichkeit und Konsistenz bei der Beurteilung von Vorhaben gegenüber den Bundesinventaren verloren ginge, falls neu lediglich kantonale Interessen den Ausschlag geben würden. Die Arbeit der Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) oder der eidg. Denkmalpflegekommission (EDK) würde dadurch weiter geschwächt.

Eine legitime Art, einem kantonalen Vorhaben jene Bedeutung zuzuerkennen, die eine Abwägung gegenüber Schutzinteressen von Bundesrang erlauben könnte, wäre eine vertiefte Auseinandersetzung im Rahmen der Erarbeitung kantonaler Richtpläne: Weil kantonale Richtpläne stets durch Bundesinstanzen zu genehmigen sind, kann hier der gesamtschweizerische Blick bei der Interessabwägung gewahrt bleiben. Die Richtplanung stellt somit einen idealen Prozess dar, um eine echte Abwägung zwischen Vorhaben oder Schutzgütern, die von nationalem Interesse sind und jenen, mit welchen lediglich kantonales Interesse verfolgt wird. Leider wurde bei der Initiative Eder diese Möglichkeit ausser Acht gelassen. Mit der Initiative sollte offenbar versucht werden, einen viel zu direkten (aber eben auch radikaleren) Weg einzuschlagen, was der svu|asep klar ablehnt.

3. ...drittens und staatspolitisch wohl fast am Wichtigsten: Die Verlässlichkeit der aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Inventare würde untergraben.

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN ist ein Inventar gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz NHG. Es umfasst über 150 Objekte, die als landesweit einzigartig anerkannt wurden. Sie sind entweder Vertreter eines charakteristischen Landestyps oder besonders attraktiv aufgrund ihrer Ruhe, Ungestörtheit oder ausserordentlichen Schönheit. Darunter fallen beispielsweise der Creux du Van, Hallwiler- und Baldeggersee, das Napfbergland, die Hochebene der Greina oder der Monte Generoso.

Erst vor kurzem wurde die Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) überarbeitet, seine Schutzziele wurden geklärt. Die Begründung, wie nationales Interesse festgestellt werden kann, wurde konkretisiert. Damit konnte erheblich mehr Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden: Die ENHK-Gutachten sind zu würdigen und in der Interessens-

abwägung zu berücksichtigen. Bei den Gutachten handelt sich um eine objektive Beurteilung der Auswirkungen eines geplanten Eingriffs vor dem Hintergrund der Schutzziele durch ausgewiesene, unabhängige Fachleute. Der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) wurde somit ein klar definierter Rahmen gesetzt. Die Änderungen traten erst letztes Jahr in Kraft: Es wäre unsinnig jetzt noch das Gesetz zu ändern.

Neben der Auswirkung von vermehrten Möglichkeiten zur Realisierung von Vorhaben innerhalb von BLN-Objekten befürchten wir einen uneinheitlichen Vollzug durch die Kantone. Sie geraten unter Druck zur Nivellierung ihrer Schutzaufgabe nach unten: Einige Kräfte hinter einem Vorhaben würden mit Ausweichen in einen anderen, «freigiebigeren» Kanton drohen.

Fazit:

Wir möchten betonen, dass viele unserer Verbandsmitglieder sich intensiv mit Fragen von Schutzobjekten und deren Inventarisierung beschäftigt haben und noch beschäftigen werden. Diese, unsere Mitglieder bringen sich stets umsichtig und konstruktiv in kontrovers zu beurteilenden Situationen ein. Wir möchten klar verhindern, dass diesen Anstrengungen der Umweltfachleute nun der «Teppich unter den Füßen Ihrer Arbeit» weggezogen wird. Durch das Anheben jedwelcher Projekte von kantonaler Bedeutung auf die Interessens-Ebene des Bundes entstünde eine Relativierung, ja Minder-Bewertung der nationalen Interessen. Gerade deshalb erlauben wir uns, mit Vehemenz gegen diese parlamentarische Initiative anzutreten und damit letztlich auch die langfristige Frucht unserer Arbeiten zu verteidigen.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller
Dr. sc. techn. ETH
Vorstandsmitglied svu|asep



Stefano Wagner
Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Präsident svu|asep